

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Stadtwerke Aschersleben GmbH
ASCANETZ GmbH
Photovoltaikgesellschaft Aschersleben GmbH
Aschersleben

Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und der Lageberichte für das Geschäftsjahr 2025

Auftrag: DEE00173869.1.1

Vorbemerkung

Der nachfolgende Fragenkatalog wurde zusammen für die Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) und derer 100%ige Tochtergesellschaft, der ASCANETZ GmbH (ASCANETZ), und das Beteiligungsunternehmen, die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA), beantwortet. Es erfolgte auftragsgemäß keine separate Beantwortung des Fragenkatalogs für die Tochtergesellschaft und das Beteiligungsunternehmen, da die Gesellschaften wechselseitig verbunden sind und untereinander kaufmännische und technische Dienstleistungen erbringen.

Soweit im vorliegenden Bericht auf Anlagen oder Berichtstexte verwiesen wird, betrifft dies die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen der SWA, ASCANETZ bzw. PGA. Bezüglich der Abkürzungen verweisen wir ebenfalls auf diese Berichte.

Auftrag/Grundlagen/Prüfungsfeststellungen

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend prüften wir auch, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag, geführt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht wiedergegebenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wir verweisen auf die Berichterstattungen in Abschnitt E der jeweiligen Prüfungsberichte.

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Fragenkreis 1:	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge.....	7
Fragenkreis 2:	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen.....	8
Fragenkreis 3:	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling.....	9
Fragenkreis 4:	Risikofrüherkennungssystem	14
Fragenkreis 5:	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	15
Fragenkreis 6:	Interne Revision	16
Fragenkreis 7:	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	18
Fragenkreis 8:	Durchführung von Investitionen	19
Fragenkreis 9:	Vergaberegelungen.....	20
Fragenkreis 10:	Berichterstattung an das Überwachungsorgan.....	20
Fragenkreis 11:	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	21
Fragenkreis 12:	Finanzierung	22
Fragenkreis 13:	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.....	23
Fragenkreis 14:	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	23
Fragenkreis 15:	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	24
Fragenkreis 16:	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	24

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der **SWA** sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Organe der **ASCANETZ** und der **PGA** sind jeweils die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung wurden nicht aufgestellt.

Die Geschäftsführungen sind an die Regelungen der Gesellschaftsverträge, die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen und des Aufsichtsrats gebunden.

Wir konnten feststellen, dass Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sachgerecht geregelt sind und dass nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren wird.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2025 haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wurden Protokolle erstellt. Es wurden bei der **SWA** Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Bei der **ASCANETZ** fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Niederschriften darüber wurden erstellt. Zudem wurde ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

Bei der **PGA** wurde eine Gesellschafterversammlung durchgeführt. Die Niederschrift darüber wurde erstellt. Weiterhin wurden Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführer der Gesellschaften waren im Berichtsjahr nach den uns erteilten Auskünften in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine individualisierte Darstellung der Vergütung erfolgt nicht. Es wird in den Anhängen der **SWA** und der **ASCANETZ** von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtvergütung der Geschäftsführung der **PGA** sowie des Aufsichtsrats der **SWA** werden in den Anhängen dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Grundlage für die Organisation der **SWA** ist eine "Allgemeine Geschäftsanweisung" (23/2024), zuletzt geändert am 11. November 2024 mit Wirkung zum 15. Januar 2025, deren wesentlicher Bestandteil das Organigramm ist, welches die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche regelt.

Für die **ASCANETZ** liegt eine separate "Allgemeine Geschäftsanweisung" (14/2025) vor, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025 mit Wirkung zum 15. Dezember 2025, die ebenfalls ein aktuelles Organigramm beinhaltet.

Die Organisationspläne entsprechen den Bedürfnissen der Unternehmen. Sie werden regelmäßig aktualisiert. Die Zuständigkeiten sowie die Weisungs- und Vertretungsbefugnisse sind in den Stellenbeschreibungen des jeweiligen Arbeitnehmers geregelt. Sie werden bei Bedarf geprüft und überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung der **SWA** hat eine Dienstanweisung zu Fraud-Risk-Management und Korruption erlassen. Sie dient gleichermaßen zur Vorbeugung von Korruption bei der **SWA**, der **ASCANETZ** und **PGA** (DA-Nr. 03/2025).

Darüber hinaus besteht bei der **SWA** eine Dienstanweisung zum Compliance-Management-System. Diese wurde mit Wirkung zum 6. Mai 2025 überarbeitet und trägt die Nr. 05/2025. Diese Dienstanweisung gilt auch für die **ASCANETZ**.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Hierfür liegen neben den gesetzlichen Vorschriften und gesellschaftsrechtlichen Regelungen Richtlinien und Dienstanweisungen vor. Sie werden regelmäßig aktualisiert. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Alle Verträge sind dokumentiert und geordnet abgelegt. Die Verfahrensweise dazu ergibt sich aus der jeweils gültigen "Allgemeinen Geschäftsanweisung". Die Verträge befinden sich grundsätzlich im Original in der "Zentralen Registratur" und als Kopie in den Fachabteilungen. Zur Überwachung von Laufzeiten, Kündigungsfristen usw. aller Verträge (außer Energielieferverträge) findet ein von der SWA entwickeltes EDV-Programm Anwendung. Alle Energielieferverträge werden im Kundenabrechnungssystem der SWA elektronisch hinterlegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für die Organisation und Durchführung des Planungswesens besteht eine einschlägige Dienstanweisung. Die jährlich aufgestellten Wirtschaftspläne umfassen den Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht für das jeweilige Jahr und eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre.

In der jährlichen Investitionsplanung werden Projekte, die im sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so dargestellt, dass die Zusammenhänge erkennbar sind. Für die Bereiche Strom- und Gasversorgung erfolgt bei der SWA in den Investitions- und Finanzplänen lediglich die Budgetierung. Die einzelnen Maßnahmen werden im Investitionsplan der ASCANETZ geplant.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Der monatliche Plan-/Ist-Vergleich ist Bestandteil des monatlichen Berichtswesens gegenüber der Geschäftsleitung. Planabweichungen werden systematisch untersucht und ausgewertet. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat werden über Planabweichungen informiert.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2025 aus dem vom Aufsichtsrat der SWA am 7. November 2024 bestätigten Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber:

Position	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	50.857.178	46.056.301	-4.800.877
Andere aktivierte Eigenleistungen	108.000	105.013	-2.987
Andere betriebliche Erträge	168.000	257.486	89.486
Betriebliche Erträge	51.133.178	46.418.800	-4.714.378
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.728.629	32.852.148	-3.876.481
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.625.877	3.005.223	379.346
Personalaufwand	2.924.300	2.577.904	-346.396
Abschreibungen	3.489.100	3.275.627	-213.473
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.623.500	1.387.885	-235.615
Betriebliche Aufwendungen	47.391.406	43.098.787	-4.292.619
Betriebsergebnis	3.741.772	3.320.013	-421.759
Erträge/Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	268.290	829.230	560.940
Zinsen und ähnliche Erträge und Erträge aus Beteiligungen	3.000	48.094	45.094
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	160.400	90.361	-70.039
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.013.041	1.149.164	136.123
Ergebnis nach Steuern	2.839.621	2.957.812	118.191
Sonstige Steuern	214.885	376.299	161.414
Jahresüberschuss	2.624.736	2.581.513	-43.223

(Darstellung inklusive Innenlieferungen)

Die Umsatzerlöse Strom liegen insgesamt unter dem Planansatz. Im Tarifikundenbereich wurden T€ 318 mehr Erlöst als geplant. Im Sondervertragskundenbereich lagen die Erlöse dagegen T€ 1.068 unter dem Planwert, primär mengenbedingt insbesondere durch die steigende Photovoltaikstrom-Eigenerzeugung großer Industriekunden. Bei der Gasversorgung liegt der Umsatz bei Tarifikunden infolge kalter Witterung um T€ 1.457 über dem Planansatz. Bei den Sondervertragskunden lagen die Umsätze um T€ 698 ebenso über dem Planansatz. Insgesamt überschritten die Erlöse der Gassparte somit um T€ 2.155 den geplanten Zielwert. Die Umsatzerlöse der Wärmesparte blieben mit T€ -47 leicht unter den Planwerten. Ursache hierfür waren trotz eines höheren Wärmeabsatzes aufgrund der Preisgleitung gesunkenen Mischpreise. Bei Trinkwasser hingegen lagen die Erlöse T€ 39 über dem Planwert.

Die Gesamterlöse der Innenlieferungen liegen T€ 4.704 weit unter dem Planansatz. Die Abweichung vom Plan resultiert hauptsächlich aus einer geänderten Preisgestaltung für den aus der Fernwärmesparte verkauften Strom an die Sparte Strom und des verkauften Gases der Sparte Gas an die Sparte Fernwärme.

Der gegenteilige Effekt ergibt sich hierzu auf der Aufwandsseite. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe lagen beinahe durchgängig unter den im Wirtschaftsplan getroffenen Annahmen: im Strom T€ -2.547 (-25 %), im Gas T€ +903 (+7 %) und in der Fernwärme T€ -2.027 (-29 %).

Das Ergebnis der ASCANETZ liegt um T€ 561 über dem Planansatz. Der Jahresüberschuss der SWA liegt T€ 43 unter dem Planwert.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2025 aus dem vom Gesellschafter der **ASCANETZ** am 27. November 2024 bestätigten Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber.

Position	Plan 2025	Ist 2025	Abweichung
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	16.959.652	16.994.973	35.321
Andere betriebliche Erträge	34.150	54.888	20.738
Summe Betriebserträge	16.993.802	17.049.861	56.059
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.765.644	4.898.743	133.099
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.149.269	7.969.556	-179.713
Personalaufwand	3.363.369	2.912.357	-451.012
Sonstige betriebliche Aufwendungen	443.380	438.396	-4.984
Summe betrieblicher Aufwendungen	16.721.662	16.219.052	-502.610
Betriebsergebnis	272.140	830.809	558.669
Zinsen und ähnliche Erträge	1.600	7.276	5.676
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.550	6.705	4.155
Ergebnis nach Steuern	271.190	831.380	560.190
sonstige Steuern	2.900	2.150	-750
Abgeführter Gewinn (-) / Verlust (+) laut Ergebnisabführungsvertrag	-268.290	-829.230	-560.940
Jahresüberschuss / Fehlbetrag	0	0	0

Die Betriebserträge liegen um T€ 56 über dem Planansatz. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Erlöse aus Netzentgelten der Tarif- und Sondervertragskunden im Strom sowie im Gas (in Folge der KANU 2.0-Umsetzung) zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) sowie für bezogene Leistungen liegen insgesamt um T€ 47 unter dem Planansatz. Wesentliche Ursachen hierfür sind insbesondere deutlich gesunkene vorgelagerte Netzkosten in der Sparte Strom sowie ein Rückgang des Referenzpreises und der Menge für Verlustenergie, die das Betriebsergebnis entsprechend positiv beeinflussen.

Die Personalkosten fielen um T€ 451 niedriger als geplant aus. Ursächlich dafür sind der Nichtabschluss geplanter Altersteilzeitverträge, langzeiterkrankte Mitarbeiter und die Inanspruchnahme von Elternzeit sowie eine niedrigere Mitarbeiterzahl. Darüber hinaus wurde vorübergehend eine Stelle mit einer Leiharbeitskraft besetzt, deren Kosten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Zusammenfassend liegt das Ergebnis um 561 TEUR über der Prognose.

Im Folgenden stellen wir den Planzahlen für das Jahr 2025 aus dem von den Gesellschaftern der **PGA** am 09. Dezember 2024 beschlossenen Wirtschaftsplan die erreichten Ist-Zahlen gegenüber.

Posten	Plan 2025	Ist 2025	Abweichungen
	€	€	€
Erfolgsplan			
Umsatzerlöse	122.442	125.465	3.023
andere betriebliche Erträge	0	21	21
Summe Betriebserträge	122.442	125.486	3.044
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.774	16.917	-1.857
Personalaufwand	600	600	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	50.444	50.436	-8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.900	12.200	-1.700
Betriebliche Aufwendungen	83.718	80.153	-3.565
Betriebsergebnis	38.724	45.333	6.609
Zinsen und ähnliche Erträge	0	3.664	3.664
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.644	7.644	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9.324	12.750	3.426
Jahresüberschuss	21.756	28.603	6.847

Die Umsatzerlöse liegen um € 3.023 über dem Planansatz. Grund hierfür sind die leicht höheren Erlöse für Einspeisung gegenüber dem Planansatz. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen liegen um € 1.857 unter dem Planansatz. Die Planunterschreitung von € 1.700 bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren Aufwendungen für Prüfungsleistungen. Durch die Anlage eines Sparbriefes konnten zusätzlich Zinserträge erzielt werden. Das Ergebnis liegt somit um € 6.847 über dem Planansatz.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für das Rechnungswesen wird ein integriertes System mit Haupt- und Nebenbüchern (u.a. für die Verbrauchsabrechnung) eingesetzt.

Die Kostenrechnung erfolgte über das Navision-Programm, mit dem über eine Schnittstelle auf die Basisdaten des Buchhaltungsprogramms zugegriffen wird. Die Ergebnisse werden monatlich nach Kostenstellen ausgewertet und dokumentiert.

Die gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG erforderliche Kontentrennung für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche wird durch die Nutzung separater Geschäftsbereiche in der Finanzbuchhaltung umgesetzt; die Tätigkeitsabschlüsse werden hieraus mittels der Systemlösung erstellt.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Unternehmen. Dem rechnungsmäßigen Unbundling wird Rechnung getragen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird über mehrere einschlägigen Dienstanweisungen geregelt. Die Gesellschaften verfügen über eine laufende Liquiditätskontrolle bzw. über eine laufende Kreditüberwachung. Der Liquiditätsstatus wird der Geschäftsführung der **SWA** und der **ASCANETZ** 14-tägig vorgelegt. Außerdem erfolgt eine jährliche Liquiditätsplanung im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftspläne. Die Gesellschafter der **PGA** werden im Rahmen von Gesellschafterversammlungen über die Liquiditätsentwicklung informiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Mit Wirkung zum 1. April 2010 wurde ein zentrales Cash-Management eingeführt. Daran sind die **SWA** und die **ASCANETZ** beteiligt. Dazu wird bei der Salzlandsparkasse ein "Masterkonto" geführt. Die Regelungen zum zentralen Cash-Management werden eingehalten.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für Lieferungen von Gas und Strom an Entnahmestellen mit Standardlastprofilen sowie Trinkwasser und Fernwärme werden von der **SWA** gegenüber den Kunden und von der **ASCANETZ** gegenüber den Lieferanten (Energieversorgungsunternehmen) monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des Vorjahresverbrauchs angefordert. Nach Durchführung der

jährlichen Zählerablesung wird eine Jahresabrechnung durchgeführt und eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der vereinnahmten Anzahlungen erstellt. Für Lieferungen von Gas und Strom an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden die Entgelte monatlich abgerechnet. Die Entgelte werden somit vollständig und branchenüblich in Rechnung gestellt.

Die Auftragsabrechnung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der erbrachten Leistungen. Die Einspeisevergütungen der **PGA** werden monatlich über Gutschriften abgerechnet.

Für den fristgerechten Ausgleich der ausstehenden Forderungen wurde ein Mahnverfahren etabliert. Durch das bestehende Mahnwesen ist sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Team Controlling wird für die **SWA** und die **PGA** übergreifend tätig. In der **ASCANETZ** besteht ebenfalls eine Stabsstelle Controlling. Die Stabsstellen sind direkt den jeweiligen Geschäftsführern der Gesellschaften unterstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Unternehmen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Steuerung und Überwachung der Gesellschaften werden durch die vom Rechnungswesen und den Stabsstellen Controlling erstellten Unterlagen und Berichte ermöglicht. In der Dienstanweisung Termine 01/2025, letztmalig geändert mit Wirkung zum 12. Februar 2025, ist geregelt, welche betriebswirtschaftlichen Unterlagen den Geschäftsführern dazu im Rahmen des Controllings regelmäßig vorzulegen sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der **SWA** hat eine "Risikorichtlinie" (41/2020) erlassen und ein Früherkennungssystem installiert. Im Risikohandbuch sind auch Risiken der **PGA** sowie die Netzkrisiken der **ASCANETZ** berücksichtigt.

Einmal jährlich erfolgt eine umfassende Risikoinventur und -bewertung. Die festgestellten Risiken werden in einem Risikohandbuch dokumentiert. Dort werden die einzelnen Schritte aufgezeigt, nach welchen Kriterien die SWA die kritischen Unternehmensrisiken ermittelt hat und wie die Berichterstattung über diese Risiken erfolgt.

Die rechtzeitige Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken ist sichergestellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingerichteten Maßnahmen reichen aus, ihren Zweck zu erfüllen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen sind im Risikohandbuch ausreichend dokumentiert. Die untersuchten Risiken wurden wie folgt kategorisiert:

- Handel und Vertrieb
- Technische Dienste/Netzbetriebe
- Netzentgeltkalkulation der Strommengen aus EEG-Anlagen
- EDV-Risiken
- Energiepolitische Risiken
- Gesetzen und Verordnungen
- Zukünftige Risiken

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen sowie die Aktualisierung des Risikohandbuches sind gewährleistet. Im Berichtsjahr fand eine Sitzung zur Risikoinventur statt. In vier (Dienst)Beratungen (quartalsweise) wurden die aktuellen Risiken weiter analysiert und Maßnahmen zur Risikominimierung festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Auskunftsgemäß und nach unserer Erkenntnis sind weder Finanzinstrumente noch Optionen und Derivate im Einsatz. Termingeschäfte werden lediglich im Bereich der Strom- und Gasbeschaffung (SWA) zur Deckung des Eigenbedarfs eingegangen. Dazu liegt die Dienstanweisung 14/2024 "Energieeinkauf" vor. Es werden keine Geschäfte zu Spekulationszwecken abgeschlossen. Somit ergibt sich diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 5 entfällt insoweit. Die Notwendigkeit der Dokumentation der Fragestellungen ergibt sich aus IDW PS 720.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

In der SWA besteht seit März 2004 eine Interne Revision als selbständige Einheit in Form einer Stabsstelle. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Einheit nicht anforderungsgerecht besetzt ist.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Interne Revision ist als Stabsstelle der Geschäftsführerin direkt unterstellt und fungiert als beratende Stelle der Geschäftsführung. Eine Gefahr von Interessenskonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Der Tätigkeit der Internen Revision liegt ein für das Geschäftsjahr 2025 durch die Geschäftsführerin der SWA bestätigtes Prüfprogramm zu Grunde. Insgesamt waren 13 Prüfaufträge abzuarbeiten.

Wesentliche Schwerpunkte waren im Berichtsjahr, neben den monatlichen Prüfungen der Bargeldbestände der Hauptkassen und Bankkonten, die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorgaben von Dienstanweisungen (z. B. Termine, Bestellordnung, Compliance-Management-System, Ausschreibungs-, Vergabe-, Bestellordnung und Zahlungsverkehr) sowie die Ordnung und Sauberkeit der technischen Anlagen und das Fraud-Risk-Management.

Über Korruptionsprävention wurde im Prüfbericht vom 11. Februar 2025 berichtet.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Die Schwerpunkte der Tätigkeit für das Folgejahr wurden dem Abschlussprüfer mitgeteilt. Es wurden keine zusätzlichen Empfehlungen des Abschlussprüfers mit aufgenommen.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Die Berichte der Internen Revision werden durch die Geschäftsführung mit den entsprechenden Mitarbeitern, deren Bereiche geprüft wurden, ausgewertet. Über die Auswertung werden Protokolle erstellt. Die Umsetzung der Festlegungen und Empfehlungen der Internen Revision wird durch die Geschäftsführerin und die Interne Revision vierteljährlich kontrolliert. Grundlage ist eine entsprechende Überwachungsmatrix.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der **SWA** ist ein umfassender Katalog von Rechtsgeschäften und Maßnahmen genannt, die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat vorbehalten sind. Im § 10 des Gesellschaftsvertrags der **ASCANETZ** und im § 8 des Gesellschaftsvertrages der **PGA** ist ebenfalls ein umfassender Katalog von Rechtsgeschäften und Maßnahmen genannt, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Weder den Geschäftsführern noch den Mitgliedern des Überwachungsorgans wurden Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Eine derartige Verfahrensweise ist nicht erkennbar. Für die Zerlegung in Teilmaßnahmen bezüglich zustimmungspflichtiger Geschäfte haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Hinweise darauf, dass die privatrechtlichen Entgeltregelungen nicht im Einklang mit der Rechtslage stehen, sind nicht offenkundig.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, von denen man auf ungesetzliche oder gegen die Festlegungen des Überwachungsorgans verstoßende Geschäfte schließen könnte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die **SWA** hat zur Vorbereitung, Durchführung und Aktivierung von Investitionen die Dienst-anweisung Investitionsrichtlinie 10/2020, letztmalig geändert am 1. Dezember 2020, erlas-sen.

Die Investitionen werden im Rahmen der Investitionsplanung von allen drei Gesellschaften angemessen geplant und auf ihre Finanzierbarkeit und ihre Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vor Vergabe von Investitionsprojekten werden die Preise unterschiedlicher Anbieter zur In-vestitionsentscheidung herangezogen (beschränkter Teilnehmerwettbewerb, Ausschreibung nach VOB, Preisabfragen). Diese Erhebungen sind ausreichend, um ein Urteil über die Ange-messenheit des Preises zu ermöglichen. Im Übrigen gilt die mit Wirkung vom 8. April 2025 überarbeitete Ausschreibungs- und Vergabeordnung (DA 04/2025) der SWA.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend über-wacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend über-wacht. Abweichungen werden untersucht und durch die Verantwortlichen begründet. Aus dem monatlichen "Kassenplan" der **SWA** und der **ASCANETZ** (jeweils ab April) geht der Stand der Abwicklung der Investitionspläne hervor. Dies ist Bestandteil des monatlichen Be-richtswesens.

Im Übrigen berichten die verantwortlichen Führungskräfte, in der Regel monatlich, in der Dienstberatung bei der Geschäftsführerin der **SWA** und in der Gesellschafterversammlung der **ASCANETZ** über die Realisierung der einzelnen Investitionsmaßnahmen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Der Investitionsplan der **SWA** und der **ASCANETZ** sah Investitionen in Höhe von insgesamt T€ 4.222 vor. Die tatsächlich realisierten Investitionen betrugen T€ 3.347. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich insoweit nicht ergeben. Für die **PGA** wurden wie geplant keine Investitionen getätigt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden eingeholt und berücksichtigt. Im Bedarfsfall werden die Kapitalaufnahmen nach Einholung von Vergleichsangeboten getätigt. Bei Geldanlagen erfolgen die Abfragen per Mail durch den kaufmännischen Leiter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführungen erstatteten den Überwachungsorganen regelmäßig und ausführlich Bericht im Rahmen von umfangreichen Informations- und Beschlussvorlagen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Über die wesentlichsten Geschäftsvorfälle der einzelnen Unternehmensbereiche bei der **SWA** wird der Aufsichtsrat in jeder Aufsichtsratssitzung in Form einer Informationsvorlage zum "Aktuellen Geschäftsverlauf" informiert.

Bei der **ASCANETZ** werden gleichlautende Informationsvorlagen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen behandelt.

Bei der **PGA** besteht Personalunion bezüglich der Geschäftsführerin und Gesellschaftervertreterin. Eine Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Gesellschafter der **PGA**.

Unseres Erachtens vermitteln die Berichte einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Überwachungsorgane wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah informiert. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine sinnvolle Entscheidungsfindung. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind nicht bekannt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Überwachungsorgane haben außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung keine zusätzlichen Berichte verlangt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Dafür lagen keine Anhaltspunkte vor.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung bei der Generali Deutschland Versicherungs AG. Sie gilt für die Aufsichtsräte, die Geschäftsführerin und den Prokuristen der **SWA**, für den Geschäftsführer und Prokuristen der **ASCANETZ** sowie die Geschäftsführer der **PGA**.

Die Aufsichtsräte der **SWA** wurden zuletzt in der Aufsichtsratssitzung am 3. April 2025 im Rahmen einer Informationsvorlage über die aktuelle D&O-Police unterrichtet. Der Geschäftsführer der **ASCANETZ** wurde entsprechend informiert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Geschäftsführer oder von Mitgliedern des Überwachungsorgans sind nicht bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang konnte nicht festgestellt werden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände erscheinen ihrer Höhe nach angemessen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Aufgrund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz sind in den Sachanlagen (im Wesentlichen Verteilungsanlagen) der **SWA** voraussichtlich stille Reserven enthalten. Soweit diese Sachanlagen auch künftig im Betriebsvermögen verbleiben, realisieren sich diese stillen Reserven schrittweise im Zuge der Nutzung der Anlagen; ansonsten im Zeitpunkt des Verkaufs der Sachanlagen.

Darüber hinaus werden die Finanzanlagen mit dem (anteiligen) buchmäßigen Stammkapital des Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens ausgewiesen. Sofern die Unternehmenswerte dieser Unternehmen über dem Stammkapital liegen, bestehen insoweit stille Reserven.

Bei der **ASCANETZ** bestehen stille Reserven in Höhe der nicht bilanzierungsfähigen Mindererlöse, soweit diese nicht mit Rückstellungen verrechnet wurden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenkapitalanteil der **SWA** beträgt 47,4 % (ohne Berücksichtigung des Jahresüberschusses und der hälftigen Ertrags- und Investitionszuschüsse). Der Eigenkapitalanteil der **ASCANETZ** beträgt 2,1 %. Die **PGA** verfügt über eine Eigenkapitalquote von 78,7 %.

Investitionsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag werden aus eigenen Mitteln finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns entspricht der der **SWA**. Das Tochterunternehmen hat keine Kredite aufgenommen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die **SWA** hat im Geschäftsjahr 2025 auskunftsgemäß keine Fördermittel erhalten.

Die **ASCANETZ** hat im Geschäftsjahr 2025 auskunftsgemäß keine Fördermittel erhalten.

Die **PGA** hat im Geschäftsjahr 2025 auskunftsgemäß keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Vorschläge über die Gewinnverwendung der **SWA** und der **PGA** sind mit der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen vereinbar. Mit der **ASCANETZ** besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Zusammensetzung des Jahresergebnisses nach Sparten ergibt sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen (Spartenrechnung) für die **SWA** im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2025	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Gas	876	149	727
Strom	1253	-6	1.259
Wärme	203	3	200
Trinkwasser	207	349	-142
Straßenbeleuchtung	24	145	-121
Messdienstleistungen	6	10	-4
Dienstleistungen Eigenbetrieb Abwasser	11	14	-3
Sonstige Dienstleistungen	2	-2	4
	2.582	662	1.920

Zu den Spartergebnissen der **ASCANETZ** verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsbereiche.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Ertragslage der SWA, der ASCANETZ und der PGA wurde nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Berichtsjahr bestanden keine Kreditbeziehungen zwischen den Gesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern. Leistungsbeziehungen wurden zu Marktkonditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgabe wurde sowohl steuerrechtlich als auch preisrechtlich voll erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaften von Bedeutung waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Da keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, vorlagen, waren keine Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten zu ergreifen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Sowohl die SWA, die ASCANETZ (vor Gewinnabführung) als auch die PGA erwirtschafteten 2025 einen Jahresüberschuss.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da keine Jahresfehlbeträge vorliegen, waren keine Maßnahmen einzuleiten.

-.-

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.